VdBP Übereinstimmung der Bausführung – was und wie tief prüfen? (24. 7. 2024 Lehnbachhaus München)

springl

Übereinstimmung der Bausführung – was und wie tief prüfen

- Wo ist die Prüftiefe geregelt?
- Welche Begehungen und Unterlagen sind zwingend erforderlich?
- Wo besteht Ermessen?

Gliederung

1. Stufen der AHO
2. „Prüfanweisung Brandschutz“
3. Delegationsprinzip
4. Schnittstellen
5. Zulässige Änderungen zum Brandschutznachweis
6. Ermessen und Aufgriffsermessen
7. Formular

1. Stufen der AHO

Leistungstiefen, Niveaus

Intensität

Differenzierung in 3 Leistungstiefen (Niveaus)

- Niveau 1: Prüfung auf „prinzipielle Übereinstimmung“
- Niveau 2: „systematisch-stichprobenartige Kontrolle“
- Niveau 3: „baubegleitende Qualitätskontrolle“

Das Niveau 1 wird mit den Regelleistungen des Leistungsbildes für bauordnungsrechtlichen Brandschutz erreicht.
Eine Bestätigung der Umsetzung des Brandschutznachweises bedarf … des Niveau 2.

Bestätigung der Umsetzung des Brandschutznachweises

AHO-Niveau 1
prinzipielle Übereinstimmung

Durch eine Kombination von Ortsbegehung und der Einsichtnahme in vorgelegte Nachweise zur Übereinstimmung und/oder zur Verwendbarkeit der Bauprodukte und Anwendbarkeit der Bauarten erfolgt eine Plausibilitätskontrolle, bei welcher Veränderungen gegenüber dem Brandschutznachweis erkannt und dokumentiert werden.
Die Bearbeitung basiert auf „vorgelegten“ Unterlagen und berücksichtigt stets die Verantwortlichkeit der übrigen Baubeteiligten für eine ordnungsgemäße, den anerkannten Regeln der Technik und Bauvorlagen entsprechende Ausführung.
Folgerichtig werden auch die Prüfberichte der Sachverständigen nach den jeweiligen Prüfordnungen der Länder ausschließlich daraufhin ausgewertet, ob sie eine abschließende Betriebssicherheit und Wirksamkeit bestätigen.

AHO-Niveau 2 systematisch-stichprobenartige Kontrolle

Ergänzend zu dem Umfang von Niveau 1 erfolgt eine Prüfung einzelner brandschutzrelevanter Bauprodukte und –arten auf übereinstimmende Ausführung mit den einschlägigen Nachweisen über die Verwendbarkeit. Die Auswahl der Stichproben orientiert sich dabei an Bauteil-Typen, welche anhand der Ausführungsplanung oder spezieller Listen ausgewiesen sind. Diese nachvollziehbare Systematik deckt also regelmäßig wiederkehrende Bauteile ab, arbeitet zugleich aber auch im Objekt etwa vorhandene Sonderlösungen heraus, welchen objektspezifisch eine besondere brandschutztechnische Relevanz zukommt oder die eine sorgfältige Prüfung erfordern. Auch die Prüfberichte der Sachverständigen nach Prüfverordnung der Länder werden intensiver durchgearbeitet und die dort dokumentierten Feststellungen im Detail mit den Vorgaben des Brandschutznachweises abgeglichen. Fehlerhafte Brandschutzausführungen können mit effizientem und vertretbarem Aufwand gezielt und frühzeitig abgestellt werden.

2. (Bremer) „Prüfanweisung Brandschutz“

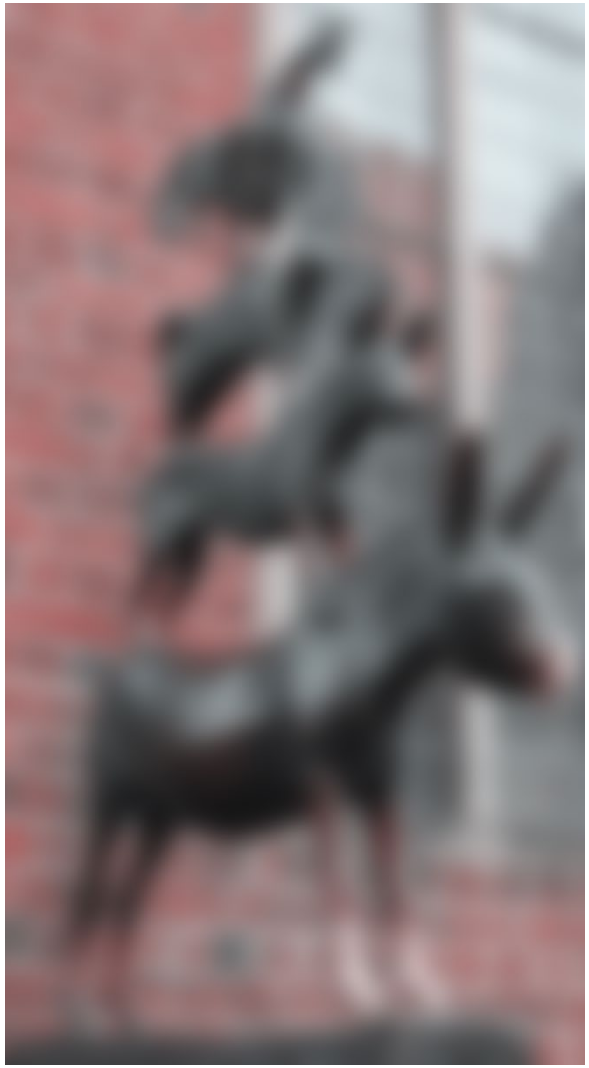

Bremer Prüfanweisung Brandschutz

Richtlinie für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises

(Prüfanweisung Brandschutz)

vom 2. Oktober 2014 / Überarbeitung 27. Mai 2021

Aufgrund § 84 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), die zuletzt durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963) geändert worden ist, i.V.m. § 27 der Bremischen Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde:

Diese Richtlinie gilt sinngemäß sowohl für den Prüfingenieur für Brandschutz[1] als auch für die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Prüfung und der Prüfumfang sind sowohl vom Prüfingenieur für Brandschutz als auch von den unteren Bauaufsichtsbehörden gleichwertig durchzuführen.

Vorbemerkung

- Die (Bremer) „Prüfanweisung Brandschutz“ hat keine Entsprechung im Bereich bei den Mustern der MBO oder in Bayern.
- Ihre Inhalte insbesondere im liberalen Bayern – das den „verantwortlichen Bauleiter nach § 56 MBO nicht kennt - als allgemein anerkannte Regel der Baukunst zu bezeichnen, führt nach Meinung des Verfassers zu weit.
- Es entspricht auch nicht der Lebenserfahrung des Verfassers, dass Untere Bauaufsichtsbehörden derart umfänglich und tief prüfen. Sie sind auch wohl personell nicht dafür ausgestattet.
- Die Bescheinigung Brandschutz II (Gebäudeklasse 5, Sonderbauten) findet inhaltlich ihr Pendant (Entsprechung) in der Erklärung der ÜBaBr (Gebäudeklasse 4 ohne Sonderbauten).
- Dennoch gibt die Kenntnis der (Bremer) „Prüfanweisung Brandschutz“ Hinweise, wie eine rechtssichere Durchführung der Erklärung der ÜBaBr aussehen kann und was zu beachten ist.

Durchführungsregeln

Formulierung wie AHO-Niveau 2

- Mitteilung 1 Woche vor Baubeginn an ÜBaBr-Prüfer
- Erklärung des ÜBaBr-Prüfers, welche brandschutzrelevanten Bauteile in Augenschein genommen werden sollen; konkrete Termine werden direkt mit dem Bauleiter oder Fachbauleiter vereinbart
- bei festgestellten gravierenden Mängeln in der Bauausführung Bauüberwachung für den betroffenen Bauzustand erneut durchführen
- Umfang und Ausgestaltung der Bauüberwachung liegen einzelfallbezogen im Ermessen des ÜBaBr-Prüfers; Überwachung der Bauausführung kann auf Stichproben beschränkt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Stichproben bei verschiedenen Bauzuständen und Bauteilen erfolgen; wie und mit welcher Intensität die Überprüfung erfolgt, wird im jeweiligen Einzelfall durch den Brandschutzprüfer entscheiden, insbesondere unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des Bauvorhabens, der Anzahl der brandschutztechnisch relevanten Bauteile und deren Errichtungszeitpunkt sowie eventueller Zweifel an der fachlichen Zuverlässigkeit der Unternehmer

Durchführungsregeln

- Überwachungspflichten des Bauherrn, der Unternehmer und der Bauleiter bleiben hiervon unberührt;
  ÜBaBr-Prüfer überwacht demnach im Rahmen seines Wirkungskreises auch, ob die übrigen am Bau Beteiligten Personen ihren Überwachungspflichten auf der Baustelle nachgekommen sind
- **Der ÜBaBr-Prüfer hat jedoch mindestens einmal persönlich einen Überwachungstermin auf der Baustelle durchzuführen.**
- sicherheitstechnische Anlagen werden nach SPrüfV einer speziellen Prüfung durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen unterzogen; Anlage-16-Prüfbericht muss ÜBaBr-Prüfer vor Ausstellung seiner Schlusserklärung vorliegen

Durchführungsregeln

- je nach Komplexität des Vorhabens kann eine gemeinsame Bauüberwachung mit dem SPrüfV-Prüfer zweckmäßig sein, die durch ÜBaBr-Prüfer zu koordinieren ist; dies ist in einer Erklärung rechtzeitig festzulegen.
- Bestätigung des bestimmungsmäßigen Zusammenwirkens von sicherheitstechnischen Anlagen (Wirkprinzip-Prüfung der Brandfallmatrix) in der Schlusserklärung

Erforderliche Nachweise

Durch die Kombination von Objektbegehungen und Einsichtnahme in Nachweise über die Verwendbarkeit der Baustoffe bzw. Anwendbarkeit von Bauarten einschließlich der auf der Baustelle vorzulegenden Übereinstimmungserklärungen der herstellenden, anwendenden bzw. verwendenden Unternehmer erfolgt eine Plausibilitätskontrolle, durch die Abweichungen gegenüber dem geprüften Brandschutznachweis hinreichend wahrscheinlich erkannt werden.

Formulierung aus
AHO-Niveau 1

Erforderliche Nachweise

- Liste und Vollständigkeitserklärung des Bauleiters bzw. der Fachbauleiter
- Erklärung des Bauleiters, dass keine weiteren Baugenehmigungen oder Tekturen erforderlich sind
- Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise von Bauprodukten und Bauarten, europäische Zulassung (CE-Kennzeichnung, Leistungserklärung) incl. Übereinstimmungserklärungen der herstellenden und anwendenden Firmen
- Bauleiter- bzw. Fachunternehmererklärungen
- Prüfberichte und Abnahmebescheinigungen der sicherheitstechnischen Anlagen
- Abnahme der Brandmeldeanlage gemäß den Aufschaltbedingungen der örtlich zuständigen Feuerwehr und Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Feuerwehr

rot = eigene Ergänzungen

Erforderliche Nachweise

- Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungswegepläne
- Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an den konstruktiven baulichen Brandschutz
- Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen
- Umsetzung von im Brandschutznachweis geforderter Verschmelzung, Vereinigung von Flurstücken bzw. Dienstbarkeiten
- „Identitätsnachweis“; im Brandschutznachweis als „Bestand“ bezeichnete Sachverhalte (z. B. dass die Identität bestehender Bauteile durch die Maßnahme nicht verlustig wurde und diese allenfalls Instand gehalten wurden)

rot = eigene Ergänzungen

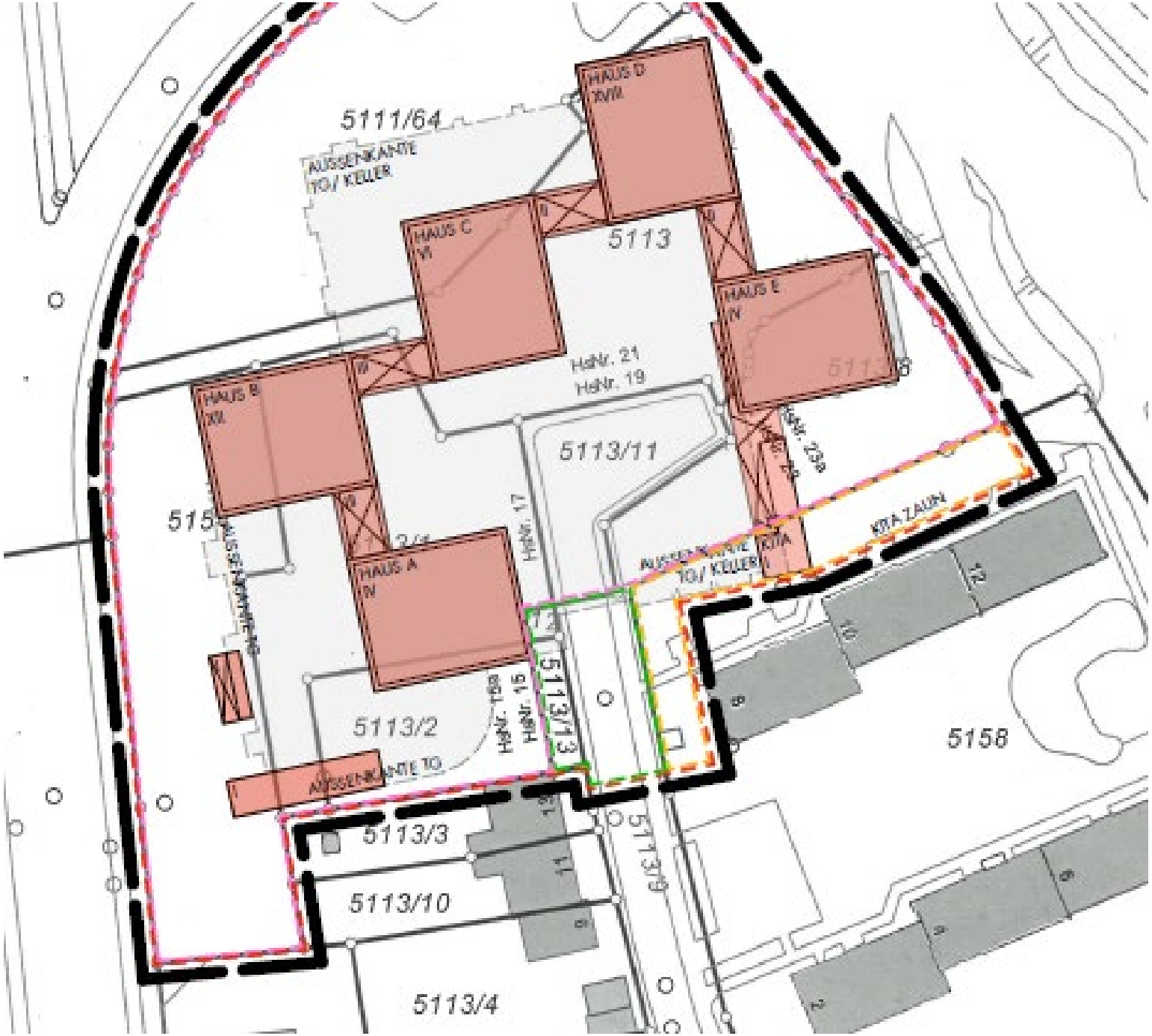
5111/64
AUSSENKANTE TG/ KELLER
HAUS D XVIII
HAUS C VI
5113
HAUS E IV
HAUS B XII
HsNr. 21
HsNr. 19
5113/11
HsNr. 23a
KITA ZAUN
AUSSENKANTE KITA
AUSSENKANTE TG/ KELLER
HAUS A IV
HsNr. 17
5113/13
HsNr. 15
5113/2
AUSSENKANTE TG
5158
5113/3
5113/10
5113/4
5113/9

Anhang A
(informativ)

Muster für eine Einbaubestätigung

Einbaubestätigung

Diese Bestätigung sowie die beizufügende Einbau- und Wartungsanleitung des Herstellers sind dem Bauherrn vor Aufnahme der Nutzung und zur gegebenenfalls erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen und in die Dokumentation des Bauherrn aufzunehmen.

Bauvorhaben

PLZ, Ort und Straße des Einbauortes:

_____

Lage im Objekt (z. B. Gebäudeteil, Geschoss, Türnummer):

_____

Einbaudatum/-zeitraum:

_____

Identifikation des Feuer- und/oder Rauchschutzabschlusses

Hersteller:

_____

Produkttyp und/oder -bezeichnung:

_____

Seriennummer oder Referenznummer des Produkts:

_____

Feuerwiderstand- und/oder Rauchschutzklassifizierung und Klassifizierung der Selbstschließung:

_____

Angaben zum Unternehmen und zum Einbauenden

Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss eingebaut hat:

_____

Name des/der Einbauenden, der/die den Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss eingebaut hat/haben:

_____

Bestätigung des Einbauenden

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss fachgerecht nach Einbauanleitung eingebaut und eingestellt wurde.

_____,	_____,	_____
(Ort, Datum)	(Name)	(Unterschrift)

Erforderliche Nachweise (Fachunternehmererklärung)

Die BayBO enthält keine spezielle Regelung, die eine sog. „Fachunternehmererklärung“ oder „Bauleitererklärung“ über die Bauausführung vorsieht.
Gemäß Art. 52 BayBO ist der Unternehmer allerdings für die ordnungsgemäße, insbesondere den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung verantwortlich.
Vor diesem Hintergrund kann und wird es je nach Sachlage gleichwohl sachgerecht sein, im Rahmen der ÜBaBr auf die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch durch eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten hinzuwirken. Der ÜBaBr-Prüfer entscheidet nach eigenem Ermessen, inwieweit er Fachunternehmer- oder Bauleitererklärungen für erforderlich hält. Die Fachunternehmererklärung ersetzt nicht die immer erforderliche Bauüberwachung vor Ort.

(Folien ab hier Ende mit Anlehnung an (Bremer) „Prüfanweisung Brandschutz“ → eigene Ergänzungen)

PROTEKTOR Profil
53

Exkurs Splitten von Erklärungen

Die BayBO enthält keine spezielle Regelung, die präskriptiv ein Splitten von Erklärungen vorsieht, wenn ein Bauprodukt oder eine Bauart durch mehrere Unternehmer verwendet oder angewendet wurde. Dies ist aber bei manchen Leistungen bauüblich (z. B. das Schließen des Raums zwischen Leitungen und umgebenden Bauteilen durch „Maurer“).
Gemäß Art. 52 BayBO ist wohl jeder Unternehmer für die ordnungsgemäße, insbesondere den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung verantwortlich.
Vor diesem Hintergrund kann und wird es je nach Sachlage gleichwohl sachgerecht sein, im Rahmen der ÜBaBr darauf zu dringen, dass alle Teil-Erklärungen in Summe sinngemäß eine Gesamt-Erklärung ergeben.
Der ÜBaBr-Prüfer entscheidet nach eigenem Ermessen, inwieweit er Präzisierungen in den Erklärungen diesbezüglich für erforderlich hält.

Schnittstelle Rohrdurchführung

	Installateur	Maurer
Ausführung	Alles außer Zwischenraum schließen	Zwischenraum schließen
1. Möglichkeit: eine Übereinstimmungs-erklärung	Übereinstimmungs-erklärung	Installateur überwacht Maurer und erklärt für Maurer
2. Möglichkeit: (verantwortungs-)gesplit-tete Teil-Übereinstim-mungserklärungen	Teil-Übereinstim-mungserklärung für „Alles außer Zwischenraum schließen“	Teil-Übereinstim-mungserklärung für „Zwischenraum schließen“
3. Möglichkeit: (leistungs-)gesplittete Übereinstimmungserklä-rung	Übereinstimmungs-erklärung „Schließen durch Maurer“ „Verantwortung bei Installateur“	Erklärung „Schließen durch Maurer“

eigene Meinung: Installateur erhält Vergütung für Verantwortungsübernahme

eigene Meinung: Installateur erhält Vergütung für Überwachung des und Verantwortungsübernahme für Maurer

Schnittstelle Rohrdurchführung

	Installateur	Maurer
Ausführung	Alles außer Zwischenraum schließen	Zwischenraum schließen
1. Möglichkeit: <u>eine</u> Übereinstimmungs-erklärung	Übereinstimmungs-erklärung	Installateur überwacht Maurer und erklärt für Maurer
2. Möglichkeit: (verantwortungs-)gesplit-tete Teil-Übereinstim-mungserklärungen	Teil-Übereinstim-mungserklärung für „Alles außer Zwischenraum schließen“	Teil-Übereinstim-mungserklärung für „Zwischenraum schließen“
3. Möglichkeit: (leistungs-)gesplittete Übereinstimmungserklä-rung	Übereinstimmungs-erklärung „Schließen durch Maurer“ „Verantwortung bei Installateur“	„Unter-“Erklärung „Schließen durch Maurer“

eigene Meinung: schlechteste Lösung; vermeiden!

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel oder Dämmstoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund*

- ☐ der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichn Prüfzeugnisses
- ☐ eigener Kontrollen
- ☐ entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

* zutreffendes bitte ankreuzen

Exkurs Dokumentation unwesentlicher Abweichungen

Die BayBO enthält keine spezielle Regelung, die die Dokumentation unwesentlicher Abweichungen bei Verwend- und Anwendbarkeitsnachweisen vorsieht – oder wenn bei Leistungserklärungen abgewichen wird.
Gemäß Art. 52 BayBO ist der Unternehmer allerdings für die ordnungsgemäße, insbesondere den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung verantwortlich.
Vor diesem Hintergrund kann und wird es je nach Sachlage gleichwohl sachgerecht sein, im Rahmen der ÜBaBr auf die Einhaltung einer Dokumentation von unwesentlichen Abweichungen zu achten.

siniat

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Name und Anschrift des Unternehmens, das die Konstruktion erstellt hat (Hersteller/Fachunternehmer):

Baustelle/Objekt/Gebäude:

Datum der Herstellung:

Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand): Schachtwand mit Unterkonstruktion (GKF)

Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils: F90

Hiermit wird bestätigt, dass die zuvor genannte Siniat Konstruktion SW32 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/der Europäisch Technischen Zulassung (ETA) Nr. P-3254/1449-MPA BS sowie den Verarbeitungsvorschriften der Etex Building Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Es sind 2 unwesentliche Abweichungen

☑ ~~Es ist eine Abweichung~~ zum zuvor genannten Verwendbarkeitsnachweis vorhanden:

☑ als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditierten Materialprüfanstalt bzw. eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschutz Nr. BB-21-054-1 /

☐ als separate Beschreibung der Abweichung durch den Fachunternehmer (nwA)

hinsichtlich Anschluss an bekleidete Stahlbauteile, Eckausbildung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-3254/1449-MPA BS

Horizontalschnitt 2-lagige Konstruktion

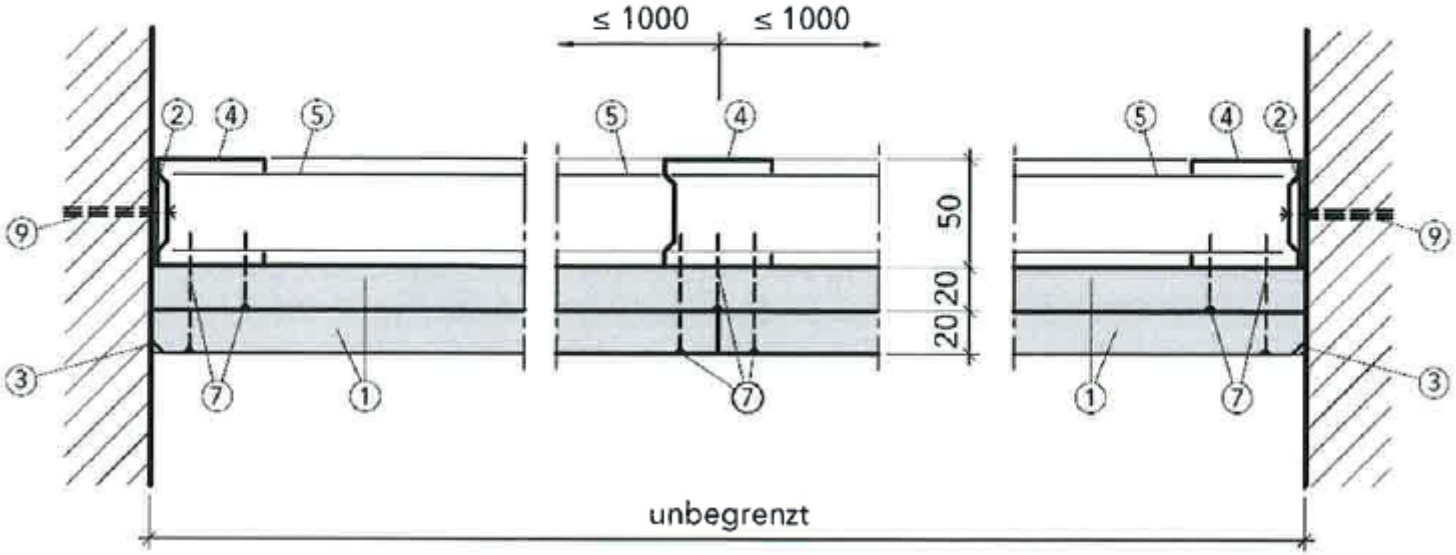

4.1.4 Anschlüsse an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Schachtwandkonstruktion an bekleidete Stahlträger oder Stahlstützen mit einer höheren Feuerwiderstandsfähigkeit ist im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3254/1449-MPA BS [1] geregelt. Aus brandschutztechnischer Sicht kann auch ein Anschluss der Schachtwandkonstruktion an bekleidete Stahlbauteile mit der gleichen Feuerwiderstandsfähigkeit erfolgen (d.h. feuerhemmend bei feuerhemmenden Schachtwänden und feuerbeständig bei feuerbeständigen Schachtwänden).

4.1.8 Eckausbildung

Die Eckausbildungen der Schachtwandkonstruktionen können entsprechend der Anlage 1 ausgeführt werden. Bei der Eckausbildung von Außenecken mit CW-Profilen (Bild A1.14) oder UA-Profilen (Bild A1.15) wird die Bekleidung jeweils bis zur Bekleidungslage der angrenzenden Wand geführt und in Stufenfalz angeordnet. Die Befestigung der Bekleidungslagen erfolgt in den jeweiligen Endprofilen der Wandkonstruktionen mit Schnellbauschrauben.

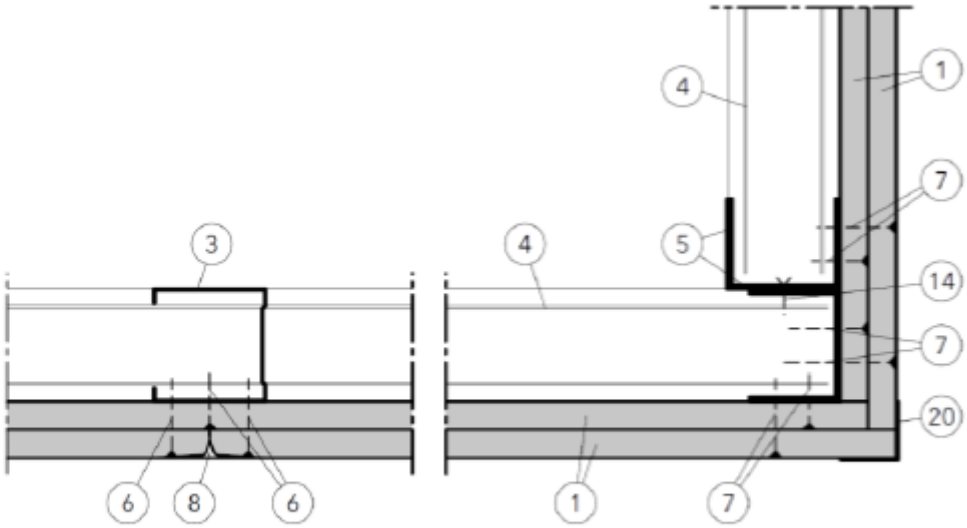

Bild A1.15: Außenecke mit UA-Profilen (Horizontalschnitt)

3. Delegationsprinzip

Delegationsprinzip

- Ortsbegehung
- Einsichtnahme in vorgelegte Nachweise
- Plausibilitätskontrolle
- Stichproben an Bauteil-Typen
- Intensivere Durcharbeitung der Prüfberichte der Sachverständigen und Abgleich dort dokumentierten Feststellungen im Detail mit den Vorgaben des Brandschutznachweises

Die Bearbeitung basiert auf „vorgelegten“ Unterlagen und berücksichtigt stets die Verantwortlichkeit der übrigen Baubeteiligten für eine ordnungsgemäße, den anerkannten Regeln der Technik und Bauvorlagen entsprechende Ausführung (Delegationsprinzip).

AHO-Niveau 2 systematisch-stichprobenartige Kontrolle

Ergänzend zu dem Umfang von Niveau 1 erfolgt eine Prüfung einzelner brandschutzrelevanter Bauprodukte und –arten auf übereinstimmende Ausführung mit den einschlägigen Nachweisen über die Verwendbarkeit. Die Auswahl der Stichproben orientiert sich dabei an Bauteil-Typen, welche anhand der Ausführungsplanung oder spezieller Listen ausgewiesen sind. Diese nachvollziehbare Systematik deckt also regelmäßig wiederkehrende Bauteile ab, arbeitet zugleich aber auch im Objekt etwa vorhandene Sonderlösungen heraus, welchen objektspezifisch eine besondere brandschutztechnische Relevanz zukommt oder die eine sorgfältige Prüfung erfordern. Auch die Prüfberichte der Sachverständigen nach Prüfverordnung der Länder werden intensiver durchgearbeitet und die dort dokumentierten Feststellungen im Detail mit den Vorgaben des Brandschutznachweises abgeglichen. Fehlerhafte Brandschutzausführungen können mit effizientem und vertretbarem Aufwand gezielt und frühzeitig abgestellt werden.

4. Schnittstellen

Zuständigkeiten der Prüfingenieure Brandschutz und Standsicherheit

Die folgende Tabelle soll anhand von Beispielen die Zuständigkeit des jeweiligen Prüfingenieurs veranschaulichen. Die Verantwortlichkeit für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung im Sinne der BremPPV wird durch „X“ (verantwortlich) und „–“ (nicht verantwortlich) abgebildet.

Bauteil	**Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1**	**Leistungseigenschaft EI nach DIN EN 13501-2**	**Leistungseigenschaft R nach DIN EN 13501-2**	**Beispiele, Bemerkungen**
Prüfingenieur:	Brandschutz	Brandschutz	Standsicherheit	
Wände				
tragend	X	X	X Konstruktive Vorgaben, z.B. Halterungen am Wandkopf von Gebäudeabschlusswänden	Trennwand, Treppenraumwand
nichttragend Mauerwerk	X	X	nur Angabe der konstruktiven Randbedingungen zur ausreichenden Standsicherheit, z.B. Halterungen am Wandkopf, oder auch Nachweis für Horizontallasten	Trennwand, Treppenraumwand

Schnittstelle Standsicherheit

	Prüfer Brandschutz	Prüfer Tragwerk
Brandverhalten von Baustoffen	X	
Leistungseigenschaft R		X
Sonderfall Bekleidung/ Beschichtung bei Stützen		X
Sonderfall Treppenlauf ohne Raumabschluss		X
Leistungseigenschaft EI	X	
Feuer- und Rauchschutzabschluss	X	
WDVS	X	
Sonderfall selbstständige Unterdecke	X	
Sonderfall Fugen	X	

Schnittstelle Standsicherheit

	Prüfer Brandschutz	Prüfer Tragwerk
tragende Geschossdecken	EI	R
tragende Geschossdecken mit zusätzlicher Bekleidung/ Beschichtung	EI	R
Sonderfall Treppenlauf mit Raumabschluss	EI	R

Schnittstelle Feuerungsanlagen

Kaminkehrer

- Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen
  ZIV Kriterien für die Beurteilung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen (Kennzeichnung von Feuerungsanlagen, Aufstellung von Feuerstätten einschl. Aufstell- und Heizräume, Abgasanlagen einschl. Abstände und Schächte, Bemessung, Dichtheit, Schornsteinfegerarbeiten)

eigene Meinung:

Brandschutz

- § 4 Abs. 5 FeuV Gasleitungsanlagen
- § 5, 6 FeuV Anforderungen an Aufstell- und Heizräume (Kaminkehrer+Brandschutz)
- § 11, 12 FeuV Brennstofflagerung

Schnittstelle Sicherheit und Barriere-freiheit bei der Nutzung (Treppen)

eigene Meinung:

Brandschutz

- baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppen von der Brandschutzbetrachtung hinsichtlich Breiten ausgenommen
- Krankentransport von der Brandschutzbetrachtung ausgenommen
- Schutzziel „nutzbare Breite für größten zu erwartenden Verkehr ausreichend“ (Art. 32 Abs. 5 BayBO) gilt vorrangig vor präskriptiven Abmessungen der DIN 18065 (vgl. Treppenliftregelung)

Schnittstelle arbeitsrechtlicher Brandschutz

eigene Meinung:

Brandschutz

folgende weitergehende Anforderungen gehen (bei Regelbauten teilweise weit) über die ÜBaBr-Prüfung der bauordnungsrechtlichen Regelungen der Grundanforderung Brandschutz hinaus:

- Erfordernis von Sammelstellen (Abschn. 4.9 ASR A2.3)
- besondere Regelungen für gefangene Räume, z. B. Alarmierung oder Sichtverbindung für Nicht-Schlafräume und normale Brandgefährdung (Abschn. 4.12 ASR A2.3)
- Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (Hauptfluchtweg, Durchgang, Tür) (Abschn. 5.6 i. V. m. Tabelle 1 ASR A2.3)
- Unzulässigkeit von Wendel- und Spindeltreppen im Hauptfluchtweg (Abschn. 5.13 ASR A2.3)
- Erfordernis Nebenfluchtweg (Abschn. 6 ASR A2.3)
- Erfordernis von manuell betätigte Türen von Notausgängen in Fluchtrichtung aufschlagend (Abschn. 7.5 ASR A2.3)

Schnittstelle Gerätesicherheit

- Beispiel EU-Richtlinie 2006/42/EG – Maschinenrichtlinie
- Beispiel EU-Richtlinie 2014/35/EU – Niederspannungsrichtline

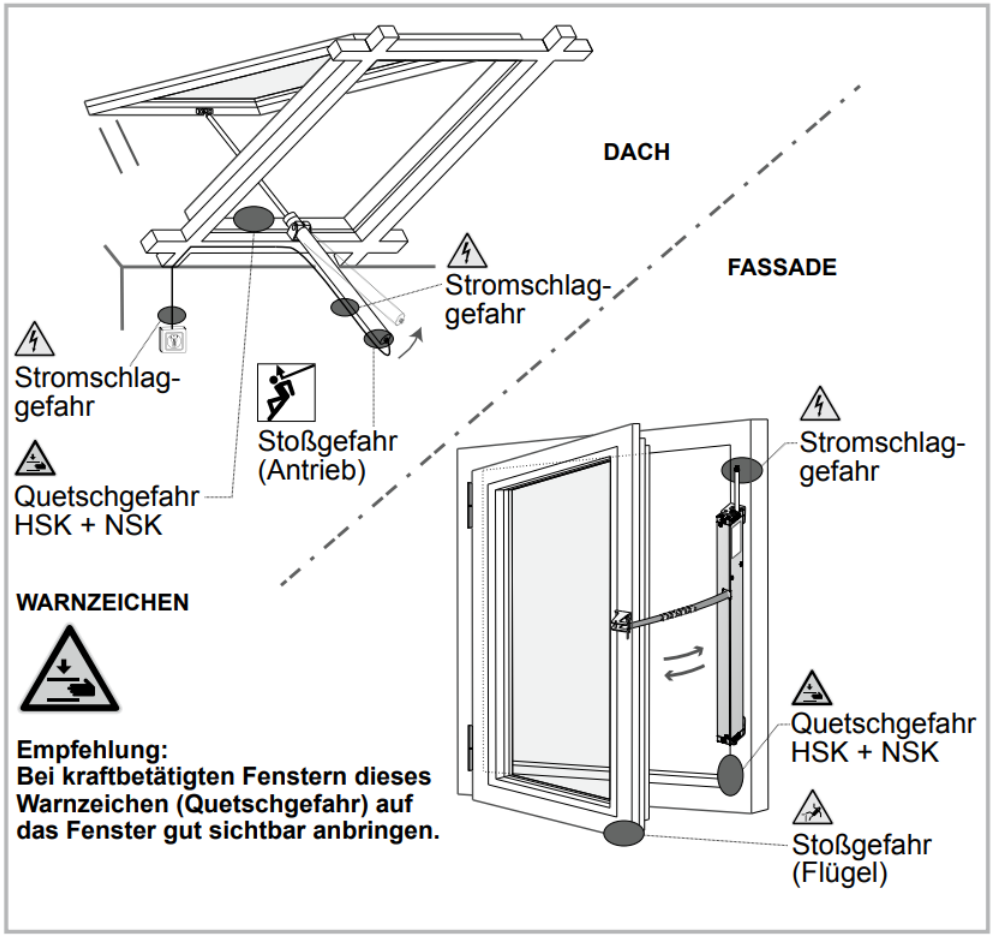

5. Risikobewertung und Ermittlung der Schutzklasse

Schritt 1: Beispielhafte Einbausituationen	**Risiko-Einteilung**	**Risiko-Parameter**
a) **Einbauhöhe der Hauptschließkante min. 2,5 m** über Fertigfußboden oder fester Zugangsebene b) Fest eingebaute Einrichtungen vor dem Fenster, die einen Zugang verhindern c) Fenstersimse oder Laibungen, die den Benutzer am freien Zugang zum Fenster hindern	geringes Risiko	☐ **E1**
Einbauhöhe der Hauptschließkante über Fußboden oder Zugangsebene **unter 2,5 m** und Fenster ist frei zugänglich	mittleres Risiko	☑ **E2**

Schritt 2: Raum-Nutzung	**Risiko-Einteilung**	**Risiko-Parameter**
Räume gewerblicher Nutzung, in denen Nutzer in die Technik eingewiesen sind (z.B. Büro-, Industrieräume)	geringes Risiko	☐ **N1**
a) **Wohnräume**, in denen die Bewohner in die Technik eingewiesen sind b) **Räume**, in denen die Nutzer / Besucher die Gefahren einschätzen können oder beaufsichtigt sind	mittleres Risiko	☐ **N2**
Räume, die für den regelmäßigen Aufenthalt von Personen, die nicht in die sichere Nutzung eingewiesen werden können, vorgesehen sind (z.B. Verkaufs-, Versammlungsstätten,...)	hohes Risiko	☑ **N3**
Räume, die für den regelmäßigen Aufenthalt von schutzbedürftigen Personen vorgesehen sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser,...)	sehr hohes Risiko	☐ **N4**

Schritt 3: Steuerung und Bedienung	**Risiko-Einteilung**	**Risiko-Parameter**
Manuelle Bedienung durch Schalter mit AUS-Voreinstellung (Totmannsteuerung) in Sichtweite des / der Fenster(s) ohne übergeordnete Zentralsteuerung (z.B. Wind-Regen-Steuerung, Gebäudeleittechnik)	geringes Risiko	☐ **S1**
Manuelle Bedienung mit Selbsthaltung in Sichtweite des / der Fenster(s) ohne übergeordnete Zentralsteuerung (z.B. Wind-Regen-Steuerung, Gebäudeleittechnik)	mittleres Risiko	☐ **S2**
Automatische Bedienung (z.B. Wind-Regen-Steuerung, Gebäudeleittechniken) oder **manuelle Bedienung ohne Sichtkontakt** zu allen Fenstern	hohes Risiko	☑ **S3**

Ergebnis

ermittelte Schutzklasse: 4

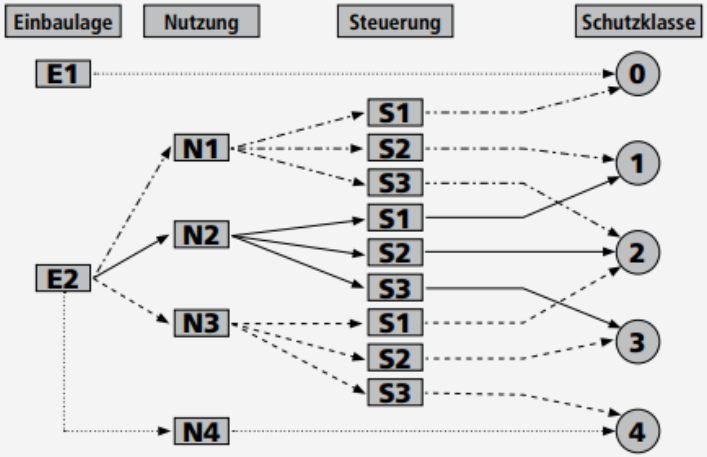

6. Schutzmassnahmen zu den Schutzklassen

Schutz-klasse	Zuordnung beispielhafter Schutzmaßnahmen zu den Schutzklassen - für kraftbetätigte Fenstern
0	• Keine Schutzmaßnahmen erforderlich.
1	• Warnhinweise
2	• Sicherung des Zugriffs durch bauliche Maßnahmen oder • gerundete, gepolsterte Kanten, Schließkräfte kleiner 150 N [20.ZAA.8.2] (*1), keine Scherwirkung oder • akustische Warnsignale oder • Warnlampen oder • NOT-HALT Schalter am Fenster oder • Bewegliche Einrichtungen vor dem Fenster, die einen Zugang verhindern.
3	• Totmanntaster in Sichtweite des Fensters [20.ZAA.5], ohne übergeordnete Zentralsteuerung oder • Langsame Flügelbewegung von max. 5 mm/s oder • Öffnung der Hauptschließkante ≤ 200 mm und Schließgeschwindigkeit ≤ 15 mm/s [20.ZAA.2] oder • Eingriffsweite kleiner 8 mm oder • gerundete, gepolsterte Kanten, geringe Schließkräfte unter 80 N, keine Scherwirkung oder • Antrieb mit CE-Konformitätserklärung nach DIN EN 60335-2-103.
4	• Sicherung durch berührungsbehaftete Schutzeinrichtungen (*2) [20.ZAA.8.2], z.B.: Schaltleisten, Kontaktsensoren oder • Sicherung durch eine berührungslos wirkende Schutzeinrichtung [20.ZAA.8.1], z.B.: Lichtschranken, Lichtgitter oder • Totmanntaster mit autorisierter Bedienung je Fenster ohne übergeordnete Zentralsteuerung [20.ZAA.5] (z.B. Schlüsselschalter mit AUS-Voreinstellung) oder • Eingriffsweite kleiner 4 mm oder • Verhinderung des Zugriffs durch bauliche Maßnahmen.

Die geforderte Schutzklasse wird durch eine der genannten Maßnahmen erreicht, die für den konkreten Einsatzfall jedoch geeignet sein muss. Maßnahmen können auch kombiniert werden. Maßnahmen einer höheren Schutzklasse decken eine niedrigere Schutzklasse mit ab.

(*1) Die Angaben in Klammern [20.ZAA.x] beziehen sich auf die Abschnitte der DIN EN 60335-2-103:2016-05.

(*2) Mess-Stellen für Einklemm-Schutzsysteme - siehe Kapitel 3 dieser Dokumentation.

Schnittstelle Gerätesicherheit

eigene Meinung:

Brandschutz

folgende weitergehende Anforderungen gehen über die ÜBaBr-Prüfung der bauordnungsrechtlichen Regelungen der Grundanforderung Brandschutz hinaus:

- Risikobewertung nach Maschinenrichtlinie bei Abschlüssen von Öffnungen zur Rauchableitung (allenfalls EG-Konformitätserklärung im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006 / 42 / EG durch Hersteller oder Errichter für die Gesamtheit der Maschine = Rauchableitung incl. Steuerung)
- AFDD „Brandschutzschalter“ nach VDE 0100-420 Teil 412.7 (z. B. bei Schlaf- und Aufenthaltsräumen von barrierefreien Wohnungen, Holzbauten nach DIN 18040-2 (nach eigener Meinung auch keine allgemein anerkannte Regel der Technik)

Schnittstelle Bestand

Problematik:
Bauteile im Bestand werden i. d. R. nicht durch Unternehmer bescheinigt, weil der Unternehmer diesbzgl. nichts „errichtet“ hat.
Enden/Verlust des Bestandsschutzes, indem die Identität des Bauwerks oder von Bauteilen verloren geht, wenn Verhältnisse geschaffen werden, die durch den Brandschutznachweis nicht abgedeckt oder zulässig sind.

Lösung:
Unternehmer, Bauleiter, Fachbauleiter erklären, dass bei Bestandsbauteilen keine Verhältnisse geschaffen werden, die durch den Brandschutznachweis nicht abgedeckt oder zulässig sind, also z. B. den Bestandsschutz verlustig gehen lassen,
allenfalls zulässige Instandhaltungsmaßnehmen durchgeführt wurden und keine Veranlassung bestand, am Bestandsschutz zu zweifeln.

5. Zulässige Änderungen zum Brandschutznachweis

Verfahrensfreie Maßnahmen - Vorgänge (Abs. 1) 4

§ Gesetzestext

Art. 57 Abs. 1 BayBO: Verfahrensfrei sind

11. folgende tragenden und nichttragenden Bauteile:

a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,

b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden,

c) zur Errichtung einzelner Aufenthaltsräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Dachgeschoss überwiegend zu Wohnzwecken genutzter Gebäude, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht in genehmigungspflichtiger Weise verändert werden,

d) Fenster und Türen sowie dafür bestimmte Öffnungen,

e) Außenwandbekleidungen einschl. Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,

f) Bedachungen, einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei Hochhäusern,

auch vor Fertigstellung der baulichen Anlage,

Einhaltung der Anforderungen

Seite 21 BayBO – Häufig gestellte Fragen (2017)

Ist, sofern lediglich verfahrensfreie bauliche Maßnahmen gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 BayBO durchgeführt werden, die Vorlage eines Brandschutznachweises erforderlich? Muss erneut geprüft werden? Wer ist zuständig für die Bauüberwachung?

Die Verfahrensfreiheit (auch) nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 BayBO entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der maßgeblichen materiellrechtlichen Anforderungen (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Beschränkt sich die Baumaßnahme auf den verfahrensfreien Vorgang und lässt materiellrechtliche (Brandschutz-) Vorschriften unberührt, hat es dabei sein Bewenden.

Abweichung der Übereinstimmung Bauplan/gebaute Anlage 1

eigene Meinung:
Von unteren Bauaufsichtsbehörden oder Feuerbeschauenden wird teils die Meinung vertreten, dass (genehmigte/eingereichte) Bauzeichnungen und Auflagen und die gebaute Anlage eins zu eins übereinstimmen müssen, um (als Voraussetzung) überhaupt regelkonform zu sein, weil ansonsten deren Prüfmöglichkeiten (Zeichnung zu Realität) eingeschränkt wären.
Wäre die Meinung richtig, würden die Regelungen der Verfahrensfreiheit – insbesondere die Regelung des Art. 57 Abs. 1 Ziff. 11 BayBO „auch vor Fertigstellung der baulichen Anlage“ - ad absurdum geführt werden, weil über diese „Hintertür“ (ohne Rechtsgrundlage) eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht und eine Fortschreibung des Brandschutznachweises verlangt würde.

Abweichung der Übereinstimmung Bauplan/gebaute Anlage 2

Die Abstraktionsfähigkeit bei der UBaBr gestattet es, Brandschutznachweis, die gebaute Anlage und die Verfahrensfreiheit in Einklang zu bringen.
Vor diesem Hintergrund kann und wird es je nach Sachlage gleichwohl sachgerecht sein, im Rahmen der ÜBaBr auf die Fortschreibung des Brandschutznachweises oder eine textliche Ergänzung in Bezug auf die verfahrensfreien Maßnahmen hinzuwirken oder auf die Änderung im ÜBaBr mit einem erläuternden Hinweis zu reagieren.

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 539 15. November 2023

2132.3-B

Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB)[1]

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 10. Oktober 2023, Az. 28-4130-3-9

Anlage: Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) – Ausgabe November 2023

4. Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 15. November 2023 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO), sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 15. November 2023 dürfen die BayTB nach der bisherigen Fassung (Bekanntmachung vom 25. April 2022, BayMBl. 2022 Nr. 334) angewendet werden.

Dr. Thomas G r u b e r
Ministerialdirektor

6. Ermessen und Aufgriffsermessen

Ermessen und Aufgriffsermessen

- Intensität der Nachprüfung bei Mängeln (gravierender Mangel, Nachprüfung vor Ort, Foto, Bestätigung)
- Intensität der Stichproben (welche Bauzustände, welche Bauteile)
- Tiefe der Wirkprinzip-Prüfung
- Tiefe der vorzulegenden Bauleiter- bzw. Fachbauleiterliste
- Umfang der Erklärungen, die nicht explizit in der BayBO gefordert sind („bloße Fachunternehmererklärung“, Fortschreibung Brandschutznachweis)
- Tiefe der Darlegung unwesentlicher Abweichungen bei Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen von Bauprodukten und Bauarten

kein Ermessen bzw. unklar:

- fehlende Pflichterklärungen (z. B. bei mangelnden Wille/Fähigkeit, Insolvenz, „Druckmittel“ des Auftragnehmers)
- Ersetzen von fehlenden Pflichterklärungen

7. Formular

Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO)

Auftragsnummer/-jahr: _____/_____

O **Teil-**Bestätigung

O **abschließende** Bestätigung

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Formular

Es gibt kein offizielles Formular im Vollzug der BauvorlV. (; so auch bei Isol. Abweichungen; → eigenes Formular)

Anlagen

Anlage 1: Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen

Anlage 1a: Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorlV

Anlage 2: Baubeschreibung

Anlage 3: Stellungnahme der Gemeinde

Anlage 4: Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen

Anlage 5: Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme mit Erläuterungen

Anlage 6: Verantwortlicher Tragwerksplaner für die Bauausführung mit Erläuterungen

Anlage 7: Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen

Anlage 8: Anzeige der Nutzungsaufnahme

Anlage 9: Bescheinigung Standsicherheit I

Anlage 10: Bescheinigung Standsicherheit II

Anlage 11: Bescheinigung Brandschutz I

Anlage 12: Bescheinigung Brandschutz II

Anlage 13: Bescheinigung Brandschutz III

Anlage 14: Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage

Anlage 15: Bescheinigung Baugrund

Anlage 16: Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen

Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO)

Auftragsnummer/-jahr: O **Teil-**Bestätigung _____/_____

O **abschließende** Bestätigung

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6.	Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

7.	Ersteller/in der Bestätigung der Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzanchweis	
	Name	Vorname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
	E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1.	Angaben zu den für die Bauausführung maßgebenden Unterlagen (Bescheinigungen, Prüfungsergebnisse und Nachweise)	
1.1	Brandschutznachweis, ggf. Bescheinigung Brandschutz III (ggf. im Anhang)	
	Datum	Auftragsnr. / Jahr
		(siehe Anlage II.1.1)
1.2	Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile (ggf. im Anhang)	
	Datum	Name des Prüfingenieurs/des Prüfamts/des Prüfsachverständigen
		(siehe Anlage II.1.2)
1.3	Bescheinigungen über sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen (ggf. im Anhang)	
	Datum	Bezeichnung
1.4	Sonstige	
	Datum	Bezeichnung

2. Angaben zum Prüfbericht über die Bauausführung (ggf. im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil der Bestätigung sind oder auf die Bezug genommen wird; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Verwendbarkeitsnachweise, sonstige Nachweise, Berichte über Baubegehungen während der Bauausführung usw.)

(siehe Anlage II.2 vom . .2024)

3. Prüfergebnis

Die Bauausführung entspricht unter Beachtung folgender Maßgaben zur späteren Nutzung (z. B. besondere Betriebsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen) dem Brandschutznachweis; die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise haben vorgelegen

Die Bestätigung umfasst das in Art. 77 Abs. 2 BayBO umfasste Gebäude (Gebäudeklasse 4 = _____).

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder der Wohnungen obliegt den jeweiligen Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst (Art. 46 Abs. 4 Satz 4 BayBO).

Der Feuerwehrplan ist alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen. (Ziff. II.3 Bescheinigung Brandschutz III 583/2023 i. V. m. Ziff. 4.1 Stellungnahme KBI PAF vom 3. 4. 2021)

III. Bestätigung, Unterschrift Bestätigungserstellerin / -ersteller

☑ **Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis wird gemäß Ziff. II.3 bestätigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO).**

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser, Ersteller des Brandschutznachweises werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.
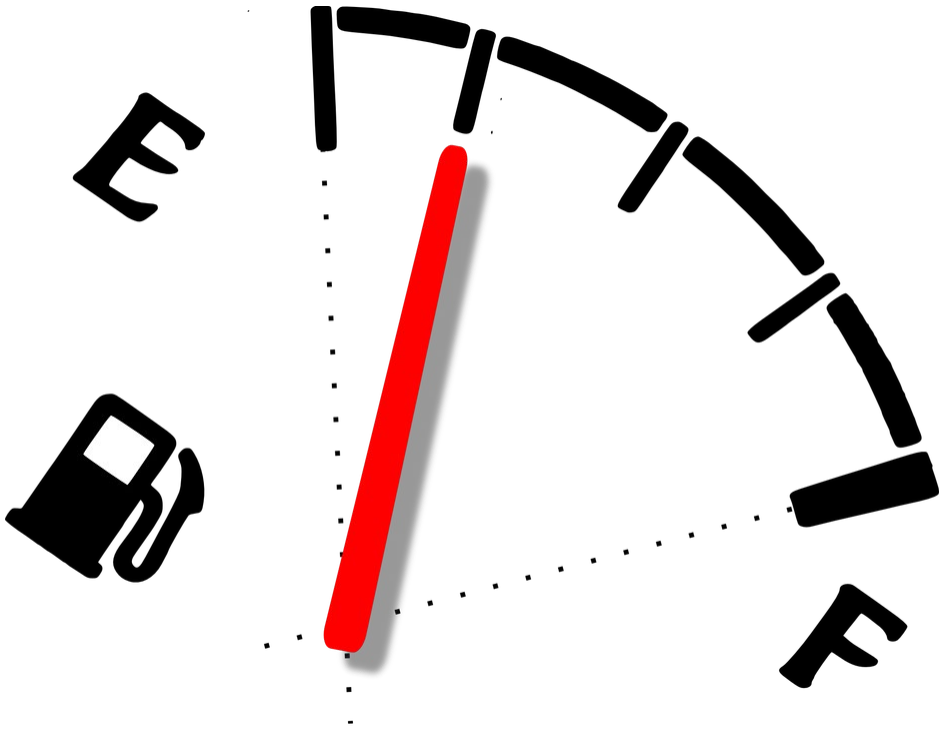
Ende - Fragen